



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

Freiwilliges Sicherheitstechnisches Merkblatt für berufsmäßige Verwender

Dieses Produkt ist kein Gemisch oder Stoff nach REACH, sondern ein Artikel. Es besteht daher keine Verpflichtung ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, da der Artikel nicht als gefährlich eingestuft ist. Um jedoch der Nachfrage unserer Kunden zu entsprechen und die Risikoprävention zu fördern, wurden in Anlehnung an REACH diese Hinweise gegeben.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Spachtelvlies

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Wandbekleidung

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung :

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : alsecco GmbH
Kupferstrasse 50
36208 Wildeck
Telefon : +4936922880
Telefax : +493692288370
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : sicherheitsdatenblatt@alsecco.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer/ Email-Adresse : 0049(0)36922/880 oder 0049(0)36922/88194
(während der üblichen Geschäftszeiten)
sicherheitsdatenblatt@alsecco.com



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Von seiner Zusammensetzung her wird dieses Produkt nicht als gefährlich im Sinne der Europäischen Richtlinie 67/548/EG und 99/45/EG sowie ihrer neuesten Abänderung eingestuft.

In diesem Abschnitt werden die möglichen Gefahren des Artikels beschrieben, d.h. im Zusammenhang mit seiner Form, seinen Maßen und anderen physikalischen Eigenschaften.

Mechanische Reizung (Juckreiz)
Kontakt mit Flugstaub und- fasern (Einatmen)
Ausführliche Erläuterung siehe Abschnitt 11.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Endlosfilament-Glasfaser (CFGF) Matten sind Artikel im Sinne von REACH (1907/2006/ER)

CFGF-Produkte werden aus Glas hergestellt, dem eine bestimmte Form (Filament) und bestimmte Abmessungen (Filamentdurchmesser) verliehen werden. Eine Oberflächenbehandlung (Schlichten) wird an den Filamenten vorgenommen, indem sie zu einem Glasspinnfaden verbunden werden. Der Faden wird weiter zu einem spezifischen Produkt verarbeitet entsprechend der späteren Verwendung des Artikels. Die Schlichte ist eine Mischung von Chemikalien, d.h. ein Bindemittel, ein Filmbildner, Verarbeitungsförderer. Der Anteil der Schlichten liegt gewöhnlich unter 1% und beträgt in einigen spezifischen Fällen bis zu 2.5%. Für Vliesprodukte wird in einem zweiten Schritt ein Bindemittel (bis zu 25%) hinzugefügt, um das Vlies zu bilden. Das Bindemittel ist gewöhnlich eine Mischung aus Polymerharzen, Tensiden und anderen Additiven.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Bei einer Reizung der oberen Atemwege: an die frische Luft gehen, wenn die Symptome anhalten einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Im Falle einer Reizung: sofort mit Seife und kaltem Wasser abwaschen.

Kein warmes Wasser verwenden, weil dadurch die Hautporen geöffnet werden, so dass die Fasern weiter eindringen.

Die betroffenen Bereich nicht reiben oder kratzen.

Kontaminierte Kleidung entfernen.

Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 15 Minuten lang.

Die Augen nicht reiben oder kratzen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wasser, trockene Chemikalien, Schaum, Kohlendioxid.

Ungeeignet: keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Endlosfilament-Glasfasern sind nicht brennbar. Nur das Bindemittel ist brennbar und es könnten geringe Mengen an Gasen im Falle einer größeren oder andauernden Hitze oder eines Brandes freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Brandschutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen am Reinigungsgerät oder ein Verschütten des Produktes sollte vermieden werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnehmen und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben

Trockenes aufnehmen vermeiden

Den größten Teil des ausgetretenen Produktes in einen Behälter schaufeln

Ein industrielles Vakuumreinigungsgerät mit Hochleistungsfilter verwenden, um Staub und restliches ausgetragenes Material zu beseitigen

Nach der Vakuumreinigung mit Wasser abspülen

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Geeignete persönliche Schutzausrüstung im Falle des direkten Kontaktes mit dem Produkt tragen. (siehe Abschnitt 8)

Staubbildung vermeiden und/oder auf ein Mindestmaß begrenzen.

Lagerung:

Das Produkt bis zur Verwendung in der Verpackung lassen, um etwaige Staubbildung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Endlosfilament-Glasfasern sind nicht atembar, doch gewisse mechanische Prozesse können Flugstaub oder Fasern erzeugen (siehe Abschnitt 11). Die nachstehenden Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz gelten für die Freisetzung von Flugfasern und/oder-staub.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Technische Maßnahmen:

Ein örtliches Luftabfuhr- und/oder ein allgemeines Belüftungssystem vorsehen, um niedrige Expositionswerte aufrechtzuerhalten.

Staubauffangsysteme müsse bei Transfervorgängen, Schneid- oder Verarbeitungsverfahren oder anderen Staub erzeugenden Verfahren angewandt werden. Es sollten Vakuum- oder Feuchtaufnahmemethoden angewandt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

In Situationen mit Konzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte müssen geeignete Staubmasken getragen werden (FFP1 oder FFP2 je nach der tatsächlichen Luftbelastung).

Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz:

Sicherheitsbrille mit Seitenschutz

Schutzhandschuhe

Hemd mit langen Ärmeln und lange Hose

Allgemein übliche Hygienemaßnahmen:

Vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes Hände waschen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Vermeiden, dass Staub in Stiefel und Handschuhe gelangt; empfohlen werden eng am Handgelenk anschließende Ärmel und das Tragen der Hosenbeine über den Stiefeln.

Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung ausziehen und waschen.

Grenzwert(e) für die Exposition

Hinweis:

Der Benutzer von CFGF-Produkten muss die nationalen Vorschriften für den Gesundheitsschutz von Arbeitskräften einhalten. Nachstehend sind die Expositionsgrenzwerte bei der Arbeit für Deutschland und ACGIH angeführt.

ACGIH:

Atembarer Staub: 3mg/m³

Gesamtstaub: 10mg/m³

Atembare Fasern: 1Faser/ml

Deutschland:

Atembarer Staub: 3mg/m³

Gesamtstaub: 4mg/m³

Atembare Fasern: 0.25 Faser/ml



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:

fest

- Farbe:

weiß oder grauweiß

Erweichungspunkt:

>800°C

Schmelzpunkt:

nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

Schichten und Bindemittel beginnen sich bei 200°C zu zersetzen

Dichte (geschmolzenes Glas):

2.6(Wasser=1)

Wasserlöslichkeit:

unlöslich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 5 dieser Anweisungen zu gefährlichen Zersetzungsprodukten bei einem Feuer

Möglicherweise gefährliche Reaktionen:

Es kommt nicht zu einer gefährlichen Reaktion

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

nicht zutreffend

Lokale Wirkungen:

Staub und Fasern können mechanische Reizungen von Augen und Haut verursachen. Die Reizung verschwindet, wenn der Kontakt endet. Eine mechanische Reizung gilt nicht als eine Gesundheitsgefährdung im Sinne der Europäischen Richtlinie 67/548/EG über Gefahrstoffe. Endlosfilament-Glasfasern erfordern keine Einstufung als Reizmittel (Xi) gemäß der Europäischen Richtlinie 97/69/EG.

Ein Einatmen kann zu Husten, Reizung von Nase und Rachen und Niesen führen. Hohe Aussetzungen können zu Atemschwierigkeiten, Stauung, Beklommenheit führen.

Langzeitwirkungen auf die Gesundheit:

Endlosfilament-Glasfasern sind nicht atembar gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Atembare Fasern haben eine Durchmesser unter 3µm, eine Länge über 5µm und ein l/d-Verhältnis von 3 oder mehr. Fasern mit Durchmessern über 3 Mikron, was für Endlosfilament-Glasfasern zutrifft, erreichen nicht den unteren Atemtrakt und können daher keine ernsthaften Lungenerkrankungen verursachen. Endlosfilament-Glasfasern haben keine Bruchfläche, durch die sie sich in der Länge in Fasern mit kleineren Durchmesser spalten könnten; stattdessen bricht die Faser, was zu Fasern mit gleichem Durchmesser wie die ursprüngliche Faser, aber mit geringerer Länge und zu einer geringen Staubmenge führt.

Eine mikroskopische Untersuchung von Staub aus stark zerkleinerten und pulverisierten Glas ergibt, dass geringe Mengen von atembaren Staubpartikeln vorhanden sind. Einige dieser atembaren Partikel sind



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

faserähnlich hinsichtlich des/d- Verhältnisses (so genannte Bruchstücke). Es ist jedoch deutlich zu beobachten, dass es keine Fasern mit regelmäßigen Formen, sondern Partikel mit unregelmäßigen Formen in faserähnlichen Abmessungen sind. Nach unserem besten Wissen liegen die Expositionsgrenzwerte dieser faserähnlichen Staubpartikel, die in unserem Herstellungswerk gemessen wurden, in einer Größenordnung zwischen 50- und 1000-fachen unter den geltenden Grenzwerten. Endlosfilamente sind nicht Krebs erzeugend. (siehe Abschnitt 15)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Angaben zur Ökotoxizität

Es liegen keine spezifischen Daten für dieses Produkt vor. Es wird nicht erwartet, dass dieses Material Tieren, Pflanzen oder Fischen schadet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle von Endlosfilament-Glasfasern sind kein gefährlicher Abfall. Europäischer Abfallcode Nr. 101103.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

IMDG/IMO	keine Vorschriften
RID	keine Vorschriften
ADR	keine Vorschriften
ICAO	keine Vorschriften
IATA	keine Vorschriften
DOT	keine Vorschriften
TDG	keine Vorschriften
MEX	keine Vorschriften

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Dieses Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der Europäischen Richtlinien 99/45/EG, 67/548/EG und ihrer letzten Abänderung.

Informationen zur Nicht- Karzinogenität:

Gemäß den EU-Richtlinien sind die Endlosfilament-Glasfasern in diesen Produkten nicht als karzinogen eingestuft. Endlosfilament-Glasfasern gehören nicht zum Anwendungsbereich der Richtlinie 67/548/EG gemäß der Abänderung 97/69/EG, da sie keine Fasern mit willkürlicher Orientierung sind. Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) hat im Juni 1987 und im Oktober 2001 Endlosfilament-Glasfasern als nicht klassifizierbar hinsichtlich der menschlichen Karzinogenität (Gruppe 3) eingestuft. Die Ergebnisse aus Untersuchungen an Menschen sowie an Tieren wurden durch die IARC als unzureichend beurteilt, um Endlosfilament-Glasfasern als Material mit einer beständigen, wahrscheinlichen oder gar möglichen Krebs erzeugenden Wirkung einzustufen.

Nationale Datenbanken chemischer Stoffe

Produkte aus Endlosfilament-Glasfasern sind **Artikel** gemäß den nachstehend aufgelisteten Datenbanken von chemischen Stoffen und sind daher von einer Aufnahme in diese Bestandsliste befreit:



Spachtelvlies

Version

Überarbeitet am 20.08.2014

Druckdatum 02.07.2018

- European Inventory of Existing Chemical Substances: EINECS/ELINCS
- Canadian Chemical Registration Regulation: NDSL/DSL
- Japanese Chemical Substances Control Law under METI: CSCL
- Australian Inventory of Chemical Substances: AICS
- Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances: PICCS
- Korean Existing Chemicals List (K) ECL
- Chinese List on New Chemical Substances

Auf der Grundlage der geltenden Vorschriften über die Vermarktung und Verwendung von Chemikalien in Ländern, in denen unsere CFGF-Produkte hergestellt werden, muss jedoch jeder chemische Bestandteil dieser Fertigprodukte in der Nationalen Datenbank chemischer Stoffe angeführt sein.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH und GHS/CLP Information

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch REACH (EG Nr. 1907/2006) und GHS bzw. CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) werden wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen umsetzen. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig, gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten, anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

Für die Anpassung der Sicherheitsdatenblätter an GHS bzw. CLP-Verordnung gilt bei Gemischen bzw. Zubereitungen eine Übergangsfrist bis 01.06.2015. Wir werden die Anpassung unserer Sicherheitsdatenblätter im Rahmen dieser Übergangsfrist vornehmen sobald uns ausreichende Informationen unserer Vorlieferanten vorliegen.